

Satzung des GEW–Verbandes Hochschule und Forschung Chemnitz

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.6.1996 in Chemnitz

I. Stellung, Organisationsbereich

§1

Der GEW–Verband Hochschule und Forschung Chemnitz ist ein Kreisverband im Sinne der Satzung des Landesverbandes Sachsen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW Sachsen).

§2

Der GEW–Verband Hochschule und Forschung Chemnitz organisiert die Mitglieder des Bereiches Hochschule und Forschung der GEW Sachsen (Bereich Hochschule und Forschung) im Regierungsbezirk Chemnitz, sofern der Vorstand des Bereiches Hochschule und Forschung nichts anderes beschließt.

§3

Der GEW–Verband Hochschule und Forschung Chemnitz regelt seine Angelegenheiten selbständig unter Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der GEW Sachsen sowie des Bereiches Hochschule und Forschung. Er verwaltet seine Finanzmittel selbst und beschließt über deren Verwendung. Die Haushalts- und Kassenordnung für die GEW Sachsen gilt sinngemäß.

II. Organisationsstruktur

§4

Der GEW–Verband Hochschule und Forschung Chemnitz gliedert sich in Gewerkschaftsgruppen mit gewählten Vertrauensleuten.

III. Organe

§5

Die Organe des GEW–Verbandes Hochschule und Forschung Chemnitz sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV),
- b) der Vorstand des GEW–Verbandes Hochschule und Forschung Chemnitz (Kreisvorstand).

§6

- (1) Die MV bestimmt auf der Grundlage der Satzungen der GEW (Bund), der GEW Sachsen und des Bereiches Hochschule und Forschung die Richtlinien

der Arbeit des GEW–Verbandes Hochschule und Forschung Chemnitz. Sie entscheidet endgültig in allen Verbandsangelegenheiten und führt die Wahlen entsprechend §7(4) dieser Satzung durch.

- (2) Für die MV gilt die Geschäftsordnung für den Gewerkschaftstag der GEW Sachsen sinngemäß.
- (3) Die MV tritt einmal im Jahr und mindestens drei Monate vor einem ordentlichen Gewerkschaftstag der GEW Sachsen zusammen.
- (4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen eine außerordentliche MV einzuberufen.

§7

- (1) Der Kreisvorstand leitet die Tätigkeit des GEW–Verbandes Hochschule und Forschung Chemnitz zwischen den Mitgliederversammlungen entsprechend deren Beschlüssen.
- (2) Der Kreisvorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr.
- (3) Dem Kreisvorstand gehören an:
 - a) die/der Vorsitzende,
 - b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) die/der Rechner(in),
 - d) die/der Beauftragte für die Arbeit mit den nicht im Arbeitsprozeß tätigen Mitgliedern.

Die/der Delegierte(n) des Kreisverbandes für den Gewerkschaftstag der GEW Sachsen sowie die/der ständige Vertreter(in) des Kreisverbandes im Landesvorstand der GEW Sachsen nehmen mit beratender Stimme teil, falls sie dem Kreisvorstand nicht selbst angehören. Desweiteren können als Gäste GEW–Vertreter(innen) aus örtlichen Personalräten teilnehmen.

- (4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden ebenso wie die/der Delegierte(n) des Kreisverbandes für den Gewerkschaftstag der GEW Sachsen und die/der ständige Vertreter(in) des Kreisverbandes im Landesvorstand der GEW Sachsen von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von vier Jahren.

IV. Abstimmungen und Wahlen

§8

Die Organe des GEW–Verbandes Hochschule und Forschung Chemnitz fassen ihre Beschlüsse mit Ausnahme von §10 dieser Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§9

Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung für den Gewerkschaftstag der GEW Sachsen sinngemäß.

V. Satzungsänderungen

§10

Für die Annahme von Anträgen auf Änderung dieser Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.